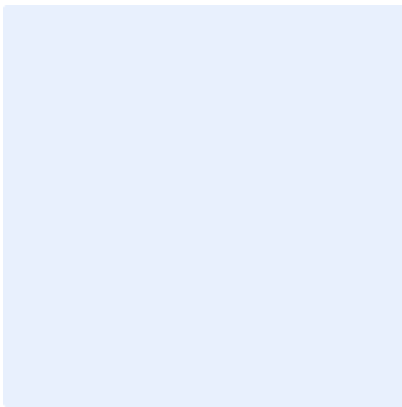


Bericht zu den Vernehmlassungsantworten

Zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für elektronische Signaturen und Behördeniegel



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
2.1	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
2.1.1	Übersicht der Rückmeldungen	4
3	Anliegen	11
3.1	Berücksichtigte Anliegen	11
3.2	Nicht berücksichtigte Anliegen	12
3.3	Weitere Hinweise oder Bemerkungen	14

1 Zusammenfassung

Die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung führt dazu, dass Verwaltungsakten zunehmend elektronisch erstellt, bearbeitet, übermittelt und archiviert werden. Um die Rechtssicherheit elektronischer Dokumente zu gewährleisten, sind Instrumente erforderlich, die Authentizität, Integrität und Herkunft rechtsverbindlich sicherstellen. Das Bundesrecht kennt hierfür insbesondere die qualifizierte elektronische Signatur (QES) sowie das elektronische Behördensiegel.

Im kantonalen Recht des Kantons Uri fehlen bislang ausdrückliche Regelungen, die den Einsatz dieser Instrumente im Organisations- und Unterschriftenrecht klar verankern. Die vorliegende Vorlage schliesst diese Regelungslücke und schafft die notwendigen rechtlichen Grundlagen für den Einsatz elektronischer Signaturen und elektronischer Behördensiegel.

Die Anpassungen erfolgen auf Stufe der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung; RB 2.3321) sowie des Reglements über die Unterschriftsberechtigung (RB 2.3327). Die Vorlage schafft damit eine bundesrechtskonforme Grundlage für die elektronische Unterzeichnung und Behördensiegelung von Dokumenten in der kantonalen Verwaltung.

Die Vorlage ist im Vernehmlassungsverfahren unbestritten geblieben. Sämtliche Teilnehmenden, die sich inhaltlich geäußert haben, tragen die Einführung elektronischer Signaturen und Behördensiegel mit und begrüßen die Schaffung der rechtlichen Grundlagen.

Aufgrund einzelner Anregungen werden punktuelle Anpassungen in die Erlasstexte aufgenommen: die ausdrückliche Verankerung der Sicherheit, eine Meldepflicht bei Personalwechsel sowie die Korrektur eines Schreibfehlers. Die übrigen Anregungen führen zu keiner Änderung; die Gründe werden im vorliegenden Bericht dargelegt.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Ergebnisse der Vernehmlassung

Im Vernehmlassungsverfahren gingen insgesamt 26 Stellungnahmen ein. Die Vorlage wird durchwegs positiv aufgenommen. Sämtliche Teilnehmenden, die sich inhaltlich äussern, begrünnen die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für elektronische Signaturen und elektronische Behördensiegel. Mehrere Gemeinden und die Korporation Uri verzichten mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme oder nehmen die Vorlage zustimmend zur Kenntnis. Einzelne Teilnehmende bringen weitergehende Anregungen vor. Aufgrund dieser Eingaben werden zwei inhaltliche Anpassungen vorgenommen und ein redaktioneller Fehler korrigiert; die übrigen Anregungen führen zu keiner Anpassung der Erlasstexte.

2.1.1 Übersicht der Rückmeldungen

Vernehmlassungsteilnehmer	Zusammengefasste Rückmeldung / Haltung
Gemeinden	
Altdorf	Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für elektronische Signaturen und Behördensiegel gemäss Entwurf wird vollumfänglich unterstützt.
Andermatt	Der Gemeinderat Andermatt hat keine Anregungen, Bemerkungen oder Anträge. Er begrüsst die Anpassung und die Möglichkeit der elektronischen Signaturen und des elektronischen Behördensiegel.
Attinghausen	- Die vorgesehenen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen sowie elektronischer Behördensiegel werden zustimmend zur Kenntnis genommen. - Der Gemeinderat begrüsst die Schaffung klarer rechtlicher Grundlagen, welche eine rechtsverbindliche elektronische Abwicklung von Verwaltungsprozessen ermöglichen. - Insbesondere wird die Gleichstellung der qualifizierten elektronischen Signatur mit der handschriftlichen Unterschrift sowie die Einführung des elektronischen Behördensiegels als zweckmässig erachtet. - Die Vorlage trägt aus Sicht der Gemeinde zur Förderung der Digitalisierung, zur Reduktion von Medienbrüchen sowie zur Effizienzsteigerung in der Verwaltung bei. - Dass die bestehende papierbasierte Praxis weiterhin zulässig bleibt, wird ausdrücklich begrüsst.
Erstfeld	Die Vorlage zur Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur und des elektronischen Behördensiegels im Kanton Uri ist ausdrücklich zu begrünnen. Sie schliesst eine bisher bestehende Regelungslücke. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist diese Anpassung unabdingbar. Es ist

Bericht zu den Vernehmlassungsantworten

Vernehmlassungsteilnehmer	Zusammengefasste Rückmeldung / Haltung
	wichtig, dass die elektronische Unterzeichnung und das Behördensiegel rechtsverbindlich verankert werden. Die Anpassung schafft die Voraussetzungen für durchgängige elektronische und rechtssichere Prozesse und trägt zu einer effizienten Abwicklung digitaler Prozesse bei.
Flüelen	Zusammenfassend nimmt der Gemeinderat die Vorlage zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für elektronische Signaturen und Behördensiegel zustimmend zur Kenntnis ohne weitere Bemerkungen und Anträge.
Gurtellen	Der Gemeinderat Gurtellen hat beschlossen, die vorliegende Vernehmlassung zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für elektronische Signaturen und Behördensiegel, zu befürworten.
Hospental	Der Gemeinderat Hospental hat dazu keine Anregungen, Bemerkungen oder Anträge. Der Gemeinderat begrüsst die Anpassung und die Möglichkeit der elektronischen Signaturen und des elektronischen Behördensiegels.
Schattdorf	1. Die vorgesehenen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen sowie elektronischer Behördensiegel werden zustimmend zur Kenntnis genommen. 2. Der Gemeinderat begrüsst die Schaffung klarer rechtlicher Grundlagen, welche eine rechtsverbindliche elektronische Abwicklung von Verwaltungsprozessen ermöglichen. 3. Insbesondere wird die Gleichstellung der qualifizierten elektronischen Signatur mit der handschriftlichen Unterschrift sowie die Einführung des elektronischen Behördensiegels als zweckmässig erachtet. 4. Die Vorlage trägt aus Sicht der Gemeinde zur Förderung der Digitalisierung, zur Reduktion von Medienbrüchen sowie zur Effizienzsteigerung in der Verwaltung bei. 5. Dass die bestehende papierbasierte Praxis weiterhin zulässig bleibt, wird ausdrücklich begrüsst. 6. Die Neufassung des Reglements über die Unterschriftsberechtigung suggeriert in Art. 2f Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) die zeitliche Begrenzung der Verwendung papierbasierter Unterschriften und Siegel. Der Gemeinderat regt an, auf diese zeitliche Begrenzung in den Übergangsbestimmungen zu verzichten, da auch nach der Übergangsfrist die Verwendung papierbasierter Unterschriften möglich sein soll.
Seedorf	1. Der Gemeinderat Seedorf bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. 2. Die Einführung von QES und Behördensiegel wird als zukunftsorientierte Lösung 1. betrachtet.

Vernehmlassungsteilnehmer	Zusammengefasste Rückmeldung / Haltung
	2. Die vorgesehenen Anpassungen an der Organisationsverordnung und am 3. Reglement über die Unterschriftsberechtigung werden zustimmend zur Kenntnis 4. genommen. 5. Besondere Beachtung ist bei der Umsetzung der langfristigen Archivierung zu 6. schenken. Diesbezüglich existieren im Kanton Uri keine gesamtheitlichen, 7. gesetzlichen Vorgaben und keine digitalen Langzeitarhive.
Seelisberg	Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme der genannten Vernehmlassung. Der Gemeinderat Seelisberg hat sich an seiner letzten Sitzung entschieden, für die Vernehmlassung " Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für elektronische Signaturen und Behördensiegel " jedoch keine Stellungnahme abzugeben, da die Vorlage grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage für die kantonale Verwaltung betrifft.
Silenen	Der Gemeinderat Silenen erachtet diese Anpassungen als sinnvoll und richtig. Er hat dazu keine Anmerkungen und verzichtet auf eine Stellungnahme.
Sisikon	Wir teilen, Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.
Spiringen	Die Gemeinde Spiringen ist mit der Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats einverstanden und hat keine weiteren Ergänzungen.
Unterschächen	Im Sinne der Erwägungen wird die Vernehmlassung zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für elektronische Signaturen und Behördensiegel zustimmend zur Kenntnis genommen.
Wassen	Der GR beschliesst, der Vorlage zur Anpassung des kantonalen Rechtes an die bundesrechtlichen Vorschriften, vorbehaltlos zuzustimmen.
Politische Parteien	
SP Uri	Schreibfehler im Gesetzestext In Artikel 2a litera a RB 2.3327 steht «Obigationenrecht» statt «Obligationenrecht». III. Inhaltliche Anmerkungen Fehlende Abgrenzungsregel bei Grenzfällen (Art. 2b)

Vernehmlassungsteilnehmer	Zusammengefasste Rückmeldung / Haltung
	Die Kategorien in Artikel 2b sind nicht abschliessend trennscharf. Dokumente, die we-der eindeutig Verfügung mit erheblicher Rechtswirkung noch Massendokument sind – etwa eine individuelle, aber standardisierte Mitteilung – lassen sich keiner Kategorie sicher zuordnen. Die SP Uri regt an, für solche Grenzfälle eine subsidiäre Regel oder einen Verweis auf eine ergänzende Weisung aufzunehmen Verzeichnisverwaltung bei Personalwechsel (Art. 2c Abs. 2 lit. c) Das Reglement regelt nicht, wer Einträge im Verzeichnis der zeichnungsberechtigten Personen beantragen, genehmigen oder entfernen darf. Eine Person mit aktiver QES-Berechtigung, die die Stelle verlassen hat, stellt ein konkretes Missbrauchsrisiko dar. Die SP Uri empfiehlt, Zuständigkeiten für die Vergabe und den Entzug von Berechtigungen sowie die Pflicht zur laufenden Aktualisierung des Verzeichnisses zu regeln. Langzeitvalidierung elektronischer Signaturen nicht geregelt (Art. 2e) Artikel 2e fordert dauerhafte Aufbewahrung, schweigt aber zur Langzeitvalidierung. Zertifikate laufen ab, kryptografische Algorithmen werden mit der Zeit unsicher – ohne Massnahmen wie Zeitstempeldienste sind Signaturen nach Jahren technisch nicht mehr zuverlässig nachweisbar. Die SP Uri bittet zu klären, wer dafür verantwortlich ist und welche Massnahmen vorgesehen sind. Keine Regelung bei Sicherheitsvorfällen und kompromittierten Zertifikaten Was geschieht, wenn ein QES-Zertifikat kompromittiert wird? Meldepflichten, Sperrverfahren und Rechtsfolgen missbräuchlich gesetzter Signaturen sind weder im Reglement noch im Bericht geregelt. Die SP Uri bittet, dies zumindest in einer ergänzenden Weisung zu klären. Zeitlich unbegrenzte Übergangsbestimmung (Art. 2f) Artikel 2f Absatz 2 erlaubt es, bis zur «vollständigen technischen Umsetzung» weiterhin papierbasierte Unterschriften und Siegel zu verwenden. Diese Formulierung ist zeitlich offen und könnte dazu führen, dass der Parallelbetrieb auf unbestimmte Zeit andauert, ohne dass ein konkreter Druck zur Umsetzung besteht. Die SP Uri empfiehlt, eine maximale Übergangsfrist festzulegen. IV. Ergänzende Hinweise Begründung des Ausschlusses von EES und FES

Vernehmlassungsteilnehmer	Zusammengefasste Rückmeldung / Haltung
	Der Verzicht auf einfache und fortgeschrittene elektronische Signaturen in einem ers-ten Schritt ist nachvollziehbar. Die SP Uri regt an, die Kriterien dafür im Bericht knapp zu begründen, um eine spätere Überprüfung zu erleichtern. Keine Evaluation oder Wirkungskontrolle vorgesehen Der Erläuternde Bericht enthält keine Aussagen dazu, ob und wie die Wirkung der neuen Instrumente nach der Einführung überprüft wird. Für ein Digitalisierungsprojekt dieser Tragweite wäre Wirkungskontrolle wünschenswert: eine Überprüfung nach zwei bis drei Jahren, die Nutzungszahlen, aufgetretene Probleme und allfälligen Anpassungsbedarf dokumentiert. Die SP Uri empfiehlt, eine solche Wirkungskontrolle in den Einführungsbeschluss des Regierungsrats aufzunehmen.
GRÜNE Uri	Verordnung: Artikel 11a Abs 4 ist wie folgt anzupassen: Der Regierungsrat regelt im Reglement die Zuständigkeiten, Einsatzbereiche, Sicherheit und technischen Anforderungen für den Gebrauch von qualifizierter elektronischer Signatur und elektronischem Behördensiegel. Das Reglement ist sinngemäss zu ergänzen.
Die Mitte Uri	Die qualifizierte, elektronische Signatur (QES) und das Behördensiegel, welches nun in der kantonalen Verwaltung zur Anwendung kommen kann, basiert auf anerkannten Technologien und kommt schweizweit zur Anwendung. Die Anpassungen in der Verordnung und Reglement ist sinnvoll und zweckmässig. Es sind keine Anmerkungen oder Fragen offen.
FDP.Die Liberalen Uri	Die FDP.Die Liberalen Uri unterstützen grundsätzlich die angestrebten Änderungen in der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (RB 2.3321) und im Reglement über die Unterschriftsberechtigung. Verordnung RB 2.3321 In Artikel 11a und Artikel 46 Absatz 4 ist klar geregelt, dass die eigenhändige Unterschrift der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) gleichgestellt ist. Reglement über die Unterschriftsberechtigung Die Grundlage ist das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES; SR 943.03). In Artikel 2c «Zuständigkeiten» ist klar geregelt, dass das Amt für Informatik die zentrale Anlaufstelle technische Verant-

Bericht zu den Vernehmlassungsantworten

Vernehmlassungsteilnehmer	Zusammengefasste Rückmeldung / Haltung
	wortung übernimmt. Damit werden die fachlichen und technischen Zuständigkeiten klar geregelt.
SVP Uri	Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die digitale Signatur erachten wir in der heutigen Zeit als sinnvoll und zweckmässig. Da viele Dokumente bereits digital erstellt und verarbeitet werden, kann dadurch die Effizienz gesteigert, sowie Abläufe vereinfacht werden. Den Verzicht auf die Einführung der einfachen und fortschrittenen elektronischen Signatur begrüssen wir. Allfällige weitere Einsatzgebiete können nach der erfolgreichen Einführung und Etablierung der qualifizierten elektronischen Signatur geprüft werden. Aus unserer Sicht besteht daher kein weiterer Anpassungsbedarf.
Gerichtsbehörden und weitere	
Obergericht Uri	Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für elektronische Signaturen und das Behördensiegel in der Verwaltung unterstützen wir voll und ganz.
Landgericht Uri	Vorab ist festzuhalten, dass sich die Vorlage ausschliesslich auf die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit bezieht und das Landgericht Uri als richterliche Behörde davon nicht unmittelbar betroffen ist. Wir erachten es aber als sinnvoll, dass die erforderlichen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit elektronische Dokumente im Verwaltungshandeln rechtsverbindlich unterzeichnet bzw. besiegelt werden können. Aus diesem Grund unterstützen wir die Vorlage. Gleichzeitig nehmen wir sie zum Anlass, um zu prüfen, ob für die richterlichen Behörden ebenfalls rechtliche Grundlagen zum Einsatz von digitalen bzw. elektronischer Signaturen geschaffen bzw. angepasst werden können.
Jugendanwaltschaft	Ich begrüsse die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die rechtsverbindliche Unterzeichnung und Besiegelung von elektronischen Dokumenten und verzichte auf eine Stellungnahme.
Urner Anwalts- und Notarenverband	Aus Sicht der Urner Anwalts- und Notarenverbands wird die Schaffung der erwähnten Rechtsgrundlagen grundsätzlich begrüsst, da sie die bestehende Lücke im Urner Rechtsbuch gegenüber dem Bundesrecht schliesst. Auch wir erhoffen uns dadurch eine effiziente und kostengünstige Abwicklung, ohne die Rechtsicherheit zu beeinträchtigen. Darüber hinaus sehen wir keinen direkten Bezug zu unserer Tätigkeit, da sich die Änderungen nicht auf die bestehenden Rechtsgrundlagen zur notariellen Tätigkeit (Notariatsverordnung und Notariatsreglement) beziehen, bzw. diese betreffen. Notarielle

Vernehmlassungsteilnehmer	Zusammengefasste Rückmeldung / Haltung
	Beurkundungen und Beglaubigungen erfolgen weiterhin papierbasiert. Aktuell läuft über unser Mitglied Michael Zraggen ein Pilotprojekt zum elektronischen Geschäftsverkehr bei Register-Schuldbriefen zwischen den involvierten Banken, der SIX SIS AG, dem Notar und dem Grundbuchamt. Allenfalls besteht künftig die Möglichkeit allfällige Bewilligungen, z.B. vom Amt für Landwirtschaft, in elektronischer Form in diesen Prozess aufzunehmen. Dazu bitten wir Sie, Kontakt mit Michael Zraggen als Ansprechperson aufzunehmen.
Wirtschaft Uri	Aus Sicht von Wirtschaft Uri wird die Schaffung der erwähnten Rechtsgrundlagen grundsätzlich begrüsst, da sie die bestehende Lücke im Urner Rechtsbuch gegenüber dem Bundesrecht schliesst. Auch wir erhoffen uns dadurch eine effiziente und kostengünstige Abwicklung, ohne die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Darüber hinaus sehen wir keinen direkten Bezug zur Urner Wirtschaft, da die Änderungen die Tätigkeit der Urner Unternehmen nicht betreffen.
Korporation Uri	Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum eingangs erwähnten Gesetzes. Mangels direkter Betroffenheit verzichten wir auf eine Stellungnahme. Wir werden die Entwicklungen allerdings sorgfältig beobachten und zu gegebenem Zeitpunkt ebenfalls eine Anpassung in unserem Rechtsbuch prüfen.

3 Eingebraachte Anliegen

Die nachfolgenden Anliegen werden entweder in die Erlasstexte aufgenommen oder nicht berücksichtigt. Massgebend ist, dass das Reglement als Ausführungsbestimmung der Verwaltungspraxis direkte, unmittelbar anwendbare Anweisungen zur Verfügung stellt. Auch wo das übergeordnete Recht eine Frage bereits abdeckt, schafft die ausdrückliche Regelung Klarheit und Transparenz. Als Reglementsbestimmung kann sie zudem vom Regierungsrat bei künftigen Rechts- oder Technologieänderungen flexibel angepasst werden.

3.1 Berücksichtigte Anliegen

In den beiden Dokumenten

1. Anpassung RB 2.3321 und RB 2.3327 - neu nach Vernehmlassung.docx
3. Angepasste Synopse Reglement über die Unterschriftsberechtigung.docx

wird aufgezeigt, wie die vorgeschlagenen Anliegen nach der Vernehmlassung eingepflegt worden sind.

Nachfolgend die Erläuterungen dazu:

Aufnahme des Begriffs «Sicherheit» in die Verordnung

Es wurde beantragt, Artikel 11a Absatz 4 der Organisationsverordnung um den Regelungsgegenstand «Sicherheit» zu ergänzen und das Reglement sinngemäss anzupassen. Dem Antrag wird entsprochen. Artikel 11a Absatz 4 wird um «Sicherheit» ergänzt; im Reglement wird ein neuer Artikel 2d «Sicherheit» eingefügt. Die materiellen Sicherheitsanforderungen sind zwar bundesrechtlich (ZertES) und durch das vom Datenschutzbeauftragten abgenommene ISDS-Konzept bereits abgedeckt. Die ausdrückliche Verankerung erhöht jedoch die Transparenz und stellt der Verwaltungspraxis direkte Handlungsanweisungen zur Verfügung.

Verzeichnisverwaltung bei Personalwechsel

Es wurde empfohlen, die Zuständigkeiten für die Vergabe und den Entzug von Berechtigungen sowie die Pflicht zur laufenden Aktualisierung des Verzeichnisses der zeichnungsberechtigten Personen zu regeln. Dem Anliegen wird mit einem neuen Artikel 2c Absatz 3 entsprochen. Dieser sieht eine Meldepflicht der Direktionen, Ämter und Abteilungen bei Funktionswechsel oder Austritt vor. Das Amt für Informatik entzieht die Berechtigung unverzüglich. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Zugang zur Signaturlösung ein aktives Benutzerprofil voraussetzt, das beim Austritt automatisch erlischt.

Schreibfehler im Gesetzestext

Es wurde darauf hingewiesen, dass in Artikel 2a Buchstabe a des Reglements (RB 2.3327) «Obigationenrecht» statt «Obligationenrecht» steht. Der redaktionelle Fehler wird im Erlasstext korrigiert.

3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen

Die nachfolgenden Anregungen führen zu keiner Anpassung der Erlassstexte. Sie betreffen entweder Fragen, die durch übergeordnetes Recht oder die Systemarchitektur bereits abgedeckt sind, oder Massnahmen, die auf einer anderen Regelungsebene, insbesondere im Einführungsentscheid des Regierungsrats, zu treffen sind.

Abgrenzungsregel für Grenzfälle (Artikel 2b)

Angeregt wurde, für Dokumente, die sich keiner der Kategorien von Artikel 2b eindeutig zuordnen lassen, eine subsidiäre Regel oder einen Verweis auf eine ergänzende Weisung aufzunehmen. Eine solche Ergänzung ist nicht erforderlich. Artikel 2c Absatz 1 weist den Entscheid über die Verwendung von QES oder Behördensiegel der fachlich zuständigen Stelle zu, die den Inhalt und die rechtliche Tragweite des Dokuments kennt. Damit besteht bereits eine funktionale Auffangregel. Verbleiben im Einzelfall Unklarheiten, kann die zuständige Stelle den Rechtsdienst beiziehen. Ergänzende Weisungen kann der Regierungsrat gestützt auf die Verordnung jederzeit erlassen. Eine abschliessende Aufzählung sämtlicher Dokumenttypen auf Reglementsstufe wäre demgegenüber weder praktikabel noch sachgerecht.

Langzeitvalidierung elektronischer Signaturen (Artikel 2e; neu Artikel 2f)

Angeregt wurde, im Reglement ausdrücklich zu regeln, wer für die Langzeitvalidierung elektronischer Signaturen verantwortlich ist und welche Massnahmen bei ablaufenden Zertifikaten oder veraltenden kryptografischen Verfahren vorgesehen sind. Eine zusätzliche Regelung ist nicht erforderlich. Der qualifizierte elektronische Zeitstempel wird in das signierte Dokument eingebettet. Er hält den Signierzeitpunkt dauerhaft und fälschungssicher fest. Über den Signaturvalidator des Bundes (validator.admin.ch) kann jederzeit geprüft werden, ob eine Signatur gültig war und ob das Dokument seither unverändert geblieben ist. Dies gilt auch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Signierung. Damit ist die Langzeitvalidierung durch bestehende Bundesinfrastruktur technisch und rechtlich gewährleistet. Artikel 2e (neu Artikel 2f) schafft hierfür in Verbindung mit den kantonalen Archivierungsvorgaben die hinreichende Grundlage.

Rechtsfolgen bei kompromittierten Zertifikaten

Angeregt wurde, Sperrverfahren und Rechtsfolgen für den Fall eines kompromittierten oder missbräuchlich verwendeten Zertifikats im Reglement zu regeln. Die operativen Pflichten, insbesondere die unverzügliche Sperrung kompromittierter Zertifikate und die Meldung von Sicherheitsvorfällen, werden mit dem neuen Artikel 2d Sicherheit bereits abgedeckt. Eine darüberhinausgehende Regelung der materiellen Rechtsfolgen im Reglement ist nicht erforderlich: Die Sperrung kompromittierter Zertifikate auf Ebene des Vertrauensdiensteanbieters ist durch Artikel 11 ZertES bundesrechtlich geregelt. Die Rechtsfolgen einer missbräuchlichen Verwendung richten sich nach dem allgemeinen Recht. Massgebend sind namentlich das Strafgesetzbuch sowie die Staatshaftung nach Artikel 4 der Kan-

tonsverfassung (RB 1.1101) in Verbindung mit den analog anwendbaren Bestimmungen des Obligationenrechts. Im Übrigen besteht die Problematik der missbräuchlichen Verwendung in analoger Form auch bei der handschriftlichen Unterschrift. Gegenüber dieser bietet die elektronische Signatur dank des Signaturvalidators des Bundes eine verbesserte Nachvollziehbarkeit.

Befristung der Übergangsbestimmung (Artikel 2f; neu Artikel 2g)

Angeregt wurde, für den Parallelbetrieb von papierbasierter und elektronischer Unterzeichnung eine feste maximale Übergangsfrist im Reglement festzulegen. Eine starre Frist auf Reglementsstufe ist nicht sachgerecht. Die vollständige technische Umsetzung, namentlich die Anbindung sämtlicher Fachanwendungen, erfolgt schrittweise. Artikel 2f Absatz 1 (neu Artikel 2g Absatz 1) weist die Festlegung des Inkrafttretens der Signatur- und Siegelfunktion dem Regierungsrat zu. Dieser wird sich im Rahmen des Einführungsentscheids auch zur Dauer des Parallelbetriebs äussern. Damit liegt die Fristbestimmung beim Regierungsrat und ist nicht dem Ermessen der einzelnen Verwaltungseinheiten überlassen.

Andererseits wurde demgegenüber angeregt, auf eine zeitliche Begrenzung des Parallelbetriebs zu verzichten, da papierbasierte Unterschriften auch nach Ablauf einer Übergangsfrist möglich bleiben sollen. Die beiden Anliegen stehen in einem Zielkonflikt. Der Regierungsrat folgt im Ergebnis dem zweiten vorgetragenen Anliegen: Die elektronische Unterzeichnung tritt ergänzend zur bisherigen Praxis hinzu. Die papierbasierte Unterzeichnung bleibt auch über die Einführungsphase hinaus zulässig. Artikel 2f Absatz 2 (neu Artikel 2g Absatz 2) ist nicht als zwingende Befristung der papierbasierten Praxis zu verstehen. Die Bestimmung regelt den Übergang bis zur technischen Verfügbarkeit der elektronischen Instrumente. Eine feste maximale Übergangsfrist wird daher nicht in das Reglement aufgenommen.

Schulung des Personals und Wirkungskontrolle

Angeregt wurde die Schulung der Mitarbeitenden, die die qualifizierte elektronische Signatur einsetzen, sowie eine Wirkungskontrolle nach erfolgter Einführung. Beide Anliegen werden inhaltlich aufgenommen, erfordern jedoch keine Anpassung der Erlasstexte. Schulung und Wirkungskontrolle sind organisatorische Massnahmen, die der Regierungsrat im Rahmen des Einführungsentscheids konkretisiert. Eine Verankerung auf Stufe von Verordnung oder Reglement ist dafür nicht erforderlich.

Langfristige Archivierung (Artikel 2e; neu Artikel 2f)

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass der langfristigen Archivierung besondere Beachtung zu schenken sei, da im Kanton Uri keine gesamtheitlichen gesetzlichen Vorgaben und keine digitalen Langzeitarchive bestehen. Der Hinweis ist zwar berechtigt, betrifft jedoch nicht die vorliegende Vorlage. Artikel 2e (neu Artikel 2f) verpflichtet dazu, elektronisch unterzeichnete oder gesiegelte Dokumente so aufzubewahren, dass ihre Integrität, Authentizität und Lesbarkeit dauerhaft gewährleistet bleiben. Die Bestimmung verweist hierfür auf die kantonalen Vor-

gaben zur digitalen Archivierung. Die Schaffung und Weiterentwicklung dieser Archivierungsgrundlagen und einer entsprechenden Infrastruktur ist Gegenstand anderer Vorhaben und nicht Teil dieser Vorlage. Eine Anpassung der Erlasstexte ist nicht erforderlich. Der Hinweis wird im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.

3.3 Weitere Hinweise oder Bemerkungen

Ausdehnung auf die richterlichen Behörden

Das Landgericht Uri hält fest, dass sich die Vorlage ausschliesslich auf die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit bezieht und die richterlichen Behörden davon nicht unmittelbar betroffen sind. Es regt an, zu prüfen, ob auch für die richterlichen Behörden entsprechende Grundlagen geschaffen werden könnten. Das Obergericht Uri und die Jugendanwaltschaft unterstützen die Vorlage. Die Vorlage beschränkt sich bewusst auf das Organisations- und Unterschriftenrecht der Verwaltung. Eine Ausdehnung auf die richterlichen Behörden würde eigene Rechtsgrundlagen erfordern und ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Der Anregung wird insofern Rechnung getragen, als die geschaffene Lösung technisch so ausgestaltet ist, dass sie bei Bedarf auch von den richterlichen Behörden gestützt auf eigene Grundlagen genutzt werden kann.

Hinweise des Urner Anwalts- und Notarenverbands

Der Urner Anwalts- und Notarenverband begrüsst die Vorlage und hält fest, dass die notariellen Beurkundungen und Beglaubigungen weiterhin papierbasiert erfolgen und von der Vorlage nicht betroffen sind. Er weist auf ein laufendes Pilotprojekt zum elektronischen Geschäftsverkehr bei Register-Schuldbriefen hin. Er regt an, allfällige Behördenbewilligungen künftig in elektronischer Form in diesen Prozess aufzunehmen; als Ansprechperson wird ein Verbandsmitglied genannt. Der Hinweis betrifft nicht die vorliegende Rechtsetzung, sondern die künftige Ausgestaltung einzelner Fachprozesse. Die zuständigen Stellen werden den Hinweis bei der weiteren Umsetzung berücksichtigen und bei Bedarf Kontakt mit der genannten Ansprechperson aufnehmen.



Landammannamt
Standeskanzlei